

Hamburg
1966

G e s e t z

über den Bebauungsplan Billstedt 14

Vom 4. JULI 1966

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Billstedt 14 für das Plangebiet Steinbeker Marktstraße - Landjägerstieg - Amrumer Knick - Möllner Landstraße - Steinfurther Allee - Oststeinbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitätswerke AG., der Hamburger Gaswerke GmbH. und der Hamburger Wasserwerke GmbH., unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Billstedt 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 63) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Möllner Landstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Ein großer Teil des Plangebietes ist bebaut, es handelt sich vorwiegend um eingeschossige Wohngebäude. Mehrere Grundstücke sind mit Behelfsheimen bestellt. Zwischen der Möllner Landstraße und dem Oststeinbeker Weg ist eine Volksschule vorhanden. Einige Grundstücke sind unbebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern, die bauliche Entwicklung der unbebauten oder behelfsmäßig bebauten Teile zu ordnen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Außerdem soll mit diesem Plan eine Teilstrecke der geplanten U-Bahnlinie nach Billstedt festgelegt werden.

Die Neuausweisung des Baulandes entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen Bestand. Für die unbebauten Flurstücke ist überwiegend reines Wohngebiet ausgewiesen. Es sind eingeschossige Gebäude und an der Steinbeker Marktstraße außerdem zweigeschossige Gebäude vorgesehen.

Das Grundstück der Volksschule Oststeinbeker Weg 29 ist im wesentlichen entsprechend dem heutigen Zustand ausgewiesen. Lediglich eine kleine Fläche an der Möllner Landstraße, die zum Schulgrundstück gehört, aber nicht für Schulzwecke genutzt wird, ist in das Wohngebiet einbezogen worden.

Die Möllner Landstraße als übergeordnete Wohnsammelstraße für den Stadtteil Billstedt soll ausgebaut werden. Die Straßenbreite wird im endgültigen Ausbauzustand 23,0 m betragen. Die Wohnsammelstraßen Steinbeker Marktstraße und Oststeinbeker Weg sollen ausgebaut bzw. begradigt werden. Für die von der Straße Amrumer Knick abzweigenden Stichstraßen sind Wendeplätze - Umfahrtskehren - vorgesehen, hierfür sind neue Straßenflächen ausgewiesen. Der Wendeplatz am Schümannweg soll geringfügig erweitert werden. Die übrigen im Plangebiet liegenden Straßen sollen nicht verändert werden; sie sind daher in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie nach Billstedt in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung.

Der Bau des U-Bahntunnels in der Möllner Landstraße macht eine Verlegung der Sielleitungen notwendig, desgleichen die Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen der hamburgischen Versorgungsunternehmen. Für diese Verlegung und die Unterhaltung ist an der Ecke Möllner Landstraße/Steinfurther Allee ein Leitungsrecht festgesetzt worden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 210 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 31 210 qm (davon neu etwa 1 830 qm) und für eine Schule etwa 30 450 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen größtenteils noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden muß ein bewohntes Behelfsheim.

Etwa 740 qm gehören bereits der Stadt.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau der U-Bahn entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.